



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 16.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Interessensbekundung Logistikzentrum Süd/Entwicklung Bautzen Süd **BV-0206/2020**

Überplanmäßige Auszahlung – Neubau Kindertagesstätte – Am Schützenplatz **BV-0204/2020**

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer öffentlichen Toilette am Stausee und überplanmäßige Auszahlung **BV-0203/2020**

Änderungsbeschluss zur Zusammensetzung des Begleitausschuss im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ **BV-0202/2020**

Stadtratsbeschlüsse



Interessensbekundung Logistikzentrum Süd/Entwicklung Bautzen Süd

Der Stadtrat beschließt, das Projekt Logistikzentrum/Entwicklung Bautzen Süd im Strukturwandelprozess zu unterstützen.

Bautzen, 16.12.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Auszahlung – Neubau Kindertagesstätte – Am Schützenplatz

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2020 in Höhe von 100.000,00 € im Produktsachkonto 365101.78511000 M 210 – Neubau Kindertagesstätte – Am Schützenplatz. Die Deckung erfolgt aus frei werdenden Mitteln des Zahlungsmittelbestandes.

Bautzen, 16.12.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer öffentlichen Toilette am Stausee und überplanmäßige Auszahlung

Der Stadtrat beschließt im Grundsatz die Errichtung eines öffentlichen WC's zur Verbesserung der touristischen Situation an der Strandpromenade. Für den Erwerb des WC-Containers, die Errichtung des Fundaments und für die Herstellung der notwendigen Anschlüsse wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 100.000,00 Euro im Produktsachkonto 111305.7851100 M 223 bewilligt. Die Deckung erfolgt in Höhe von 90.000,00 € aus Fördermittelmehreinnahmen im Produktsachkonto 111305.6811000 M 223 und in Höhe von 10.000,00 € aus dem Produktsachkonto 424101.7851100 M 208 – Sanierung Mehrzweckhalle Am Schützenplatz – 2. Abschnitt.

Bautzen, 16.12.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Änderungsbeschluss zur Zusammensetzung des Begleitausschuss im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Beschlusses BV-0085/2019 wie folgt:

1. Änderung des Punktes 1. im BV-0085/2019: Die Größe des PFD-Begleitausschusses wird auf 19 Personen festgelegt.
2. Änderung des Punktes 2. im BV-0085/2019: 7 von 19 stimmberechtigten Mitgliedern werden aus den Reihen des Stadtrates entsendet. Dafür beruft der Oberbürgermeister aus jeder Fraktion einen Stadtrat auf deren Vorschlag. In-

sofern kein anderer Vorschlag erfolgt, wird von der derzeitigen Besetzung gemäß Anlage 1 des Beschlusses ausgegangen.

3. Entsprechend BV-0085/2019 ergab sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder aus der Zivilgesellschaft wie folgt: (siehe Anlage 2). Es wird festgelegt, dass die 10 stimmberechtigten Mitglieder entsprechend dieser Wahl berufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, wird gemäß der Reihenfolge nachbesetzt. Bei Stimmenungleichheit entscheidet das Los.

Der Oberbürgermeister beruft auf Vorschlag des Jugendforums zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen des Jugendforums in den PFD-Begleitausschuss.

Bautzen, 16.12.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlagen sind während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zi. 201, einsehbar.

Bekanntmachungen



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Husarenhof“

Zum Zweck der umfassenden Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrums Husarenhof soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einkaufszentrum Husarenhof“ aufgestellt werden. Der geplante Umbau und die baulichen Erweiterungen sollen zur Verbesserung der verbrauchernahen Grundversorgung und zur Aufwertung des zentralen Versorgungsbereiches Husarenhof beitragen.

Planungsziel ist die Erweiterung der Einzelhandelnutzungen durch Vergrößerung der Verkaufsflächen und die Aufwertung des zentralen Versorgungsbereiches Husarenhof durch Ergänzung weiterer Handelsflächen für Fachmärkte sowie die Verbesserung der Einkaufsatmosphäre durch überarbeitete Ladenkonzepte.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes Einkaufszentrum gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.



Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt durch:

die Stieberstraße im Nordwesten, die Dr.-Peter-Jordan-Straße im Südwesten, die Schlachthofstraße im Südosten, den Käthe-Kollwitz-Platz im Osten und die Bebauung an der Käthe-Kollwitz-Straße und an der Stieberstraße im Nordosten und Norden.

Das Plangebiet umfasst die rot gekennzeichneten Flächen mit den Flurstücken 1404/2; 1404/4; 1404/7; 1404/8; 1404/9; 1404/10; 1404/11; 1404/13; 1498/2; 1498/4; 1498/6; 1498/8; 1498/10 und 1498c der Gemarkung Bautzen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren können die Zielstellungen der Planung – zusammengefasst in einer Präsentation (Stand 07.12.2020) mit den planerischen Überlegungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Husarenhof“ in der Zeit vom

16.1. bis 31.1.2021

im Internet unter www.bautzen.de und auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Hier wird öffentlich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet, den Bürgern wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während dieser Frist kann sich jedermann zum Bebauungsplanvorentwurf äußern:

schriftlich Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1 in 02625 Bautzen
E-Mail bauverwaltungsamt@bautzen.de
Telefon während der Dienststunden 03591 534-614 oder 03591 534-619

Die Äußerungen werden ausgewertet und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung der Äußerungen ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Bautzen, 15.12.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten zum Zwecke der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens Daten gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden von der Stadtverwaltung Bautzen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheiten beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die Stadtverwaltung Bautzen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Bautzen ist wie folgt erreichbar:

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA
Herr Valentin Brinster
Eilenburger Straße 1a | 04317 Leipzig

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Parkplatz Schliebenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 27.2.2019 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“ zu ändern. Das Plangebiet liegt östlich der Schliebenstraße und

westlich der Leibnizstraße. Das Gebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bautzen mit den Nummern 1779/9, 2742/1 und 2743 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1778 mit einer Fläche von insgesamt 15.626 m².



Der bestehende Touristik-Parkplatz Schliebenstraße (Schliebenstraße 24) ist eine sinnvolle Ergänzung der touristischen Infrastruktur in peripherer Lage. Gleichzeitig wurde durch dessen Inbetriebnahme die Verkehrserschließung der westlichen Altstadt wesentlich verbessert. Sowohl die geringe Entfernung zur historischen Altstadt von Bautzen als auch die optimale verkehrstechnische Lage in unmittelbarer Nähe zur S 111, B 96 bzw. zur Bundesautobahn A 4 mit der Anschlussstelle Bautzen West bedingen die sehr gute Auslastung des vorhandenen Parkplatzes Schliebenstraße.

Die Planänderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes auf dem Gelände der Flurstücke Nr. 2743 und 1778 der Gemarkung Bautzen zu schaffen. Die Flächen werden derzeit intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Sie grenzen unmittelbar westlich an die Leibnizstraße und den Weg 005304 (Verbindung in Richtung Fichteschule) an.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren kann der Planentwurf in der Zeit vom

18.1. bis 31.1.2021

im Internet unter www.bautzen.de und auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Hier wird öffentlich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegeben.

Während der genannten Frist kann sich jedermann zum Bebauungsplanverfahren äußern:

postalisch an Stadtverwaltung Bautzen
Bauverwaltungsamt, Abt. Stadtplanung
Fleischmarkt 1 | 02625 Bautzen
per E-Mail an bauverwaltungsamt@bautzen.de

Die Äußerungen werden ausgewertet und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung zu den Äußerungen ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Bautzen, 16.1.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten zum Zwecke der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens Daten gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden von der Stadtverwaltung Bautzen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheiten beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die Stadtverwaltung Bautzen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Bautzen ist wie folgt erreichbar:

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA
Herr Valentin Brinster
Eilenburger Straße 1a | 04317 Leipzig

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) m.W.v. 03.12.2019, macht die Stadt Bautzen Folgendes bekannt:

Die Grundsteuer für das Jahr 2021 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 erhalten haben, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Grundsteuer ist zu den aus den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden unter „Ratenfälligkeit Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2021 zu entrichten. Auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteueranmeldung im Falle einer Änderung hinsichtlich der Wohn- und Nutzfläche oder der Beschaffenheit des Gebäudes wird ausdrücklich hingewiesen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugewandt wäre.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bautzen, Stadtkämmerei, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, einzulegen.

Bautzen, 16.1.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Die Einladung zur Stadtratssitzung im Januar finden Sie im Oberlausitzer Kurier in der Ausgabe am 23. Januar 2021 oder auf der Website www.bautzen.de.

Ausschreibung



Die Große Kreisstadt Bautzen mit ca. 39.000 Einwohnern ist als Zentrum der Oberlausitz ein moderner und attraktiver Dienstleistungs-, Wirtschafts- und Wohnungsstandort. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

Amtsleiter/Amtsleiterin Hoch- und Tiefbauamt (m/w/d)

zu besetzen. Das Hoch- und Tiefbauamt, mit 20 Mitarbeitern in zwei Abteilungen, ist für Baumaßnahmen der Stadt Bautzen an öffentlichen Gebäuden, Straßen, Hochwasserschutzanlagen und Freiflächen zuständig.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Planung, Koordinierung und Kontrolle aller Aufgaben des Amtes, wie
 - Bau und Unterhaltung von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften,
 - Aufgaben des Straßenbaulastträgers,
 - Unterhaltslast und allgemeiner Hochwasserschutz bei Gewässern 2. Ordnung,
 - Verwaltung öffentlicher Spielplätze und öffentlicher Grünanlagen
- Planung und Kontrolle von personellen und finanziellen Ressourcen
- transparente Gremienarbeit und Erarbeitung sowie Vorstellung von Beschlussvorlagen
- bürgernahe Information und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Verwaltungshandeln
- Bauherrnenfunktion und Zusammenarbeit mit Partnern

Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches technisches Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer staatlichen Hochschule i. S. d. § 1 HRG bzw. einer nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschule (Magister, Diplom (außer Fachhochschule) oder Master)
- mehrfachjährige Führungs- oder Leitungstätigkeit
- Führerschein der Klasse B

Wir erwarten von Ihnen:

- mehrfachjährige Berufserfahrung in Abwicklung von Baumaßnahmen sowie mehrjährige Berufserfahrung in einer kommunalen Verwaltung
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorschriften wie z. B. GemO, GemHVO, Ortsrecht, VwVfG, BauGB, SächsBO, BGB, Sächs-StrG, BFStrG, StVO, VOB/A, VOB/B, VOF, UVgO, Wasserrecht, BaustellenVO, BrandschG, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, Sächs-KAG, DSGVO
- Kenntnisse im Fördermittelmanagement, Denkmalschutz, Nachhaltigen Bauen und Städtebau
- ausgeprägte Kommunikationsstärke sowie sehr gute analytische Fähigkeiten
- zielführende, lösungsorientierte Arbeitsweise und Durchsetzungsvermögen
- Führungskompetenz

Wir bieten Ihnen:

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und mit Entgeltgruppe 14 TVöD-V bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen, welche die detaillierte Darstellung von mind. 5 Projekten und Ihre persönliche Beteiligung an deren Umsetzung beinhalten, richten Sie bitte bis zum **18. Januar 2021** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Wir freuen uns ebenso über die Angabe von Referenzkontakten. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung Bautzen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Informationen



Stadtverwaltung weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen

Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns bleibt auch die Stadtverwaltung bis vorerst 31. Januar 2021 für den Besucherverkehr geschlossen.

Unterdessen läuft der Betrieb der Stadtverwaltung regulär weiter. Bürgerinnen und Bürger wenden sich in erster Linie telefonisch an die einzelnen Geschäftsbereiche. Schriftliche Dokumente können per Post oder E-Mail ausgetauscht werden (Anmerkung: Word- und Excel-Dokumente können aus Gründen der Datensicherheit nicht angenommen werden, PDF-Dokumente sind möglich). Als die Stadtverwaltung im Frühjahr coronabedingt schon einmal schließen musste, hatte sich dieses Vorgehen bewährt.

In dringenden Ausnahmefällen können persönliche Termine mit den jeweiligen Ämtern telefonisch vereinbart werden.

Der Bautzener Bürger-Service ist ausschließlich telefonisch unter 03591 534-0 oder per E-Mail (buergerservice@bautzen.de) zu erreichen.

Hinweis für die Zahlung der Hundesteuer 2021

Gemäß Hundesteuersatzung § 11 Abs. 1 wurden den Steuerpflichtigen im Jahr 2020 Hundesteuerbescheide erteilt, welche bis auf Widerruf mehrere Jahre gelten.

Die Hundesteuer für das Jahr 2021 ist bis zur Fälligkeit 15.2.2021 zu zahlen. Die Hundesteuermarke behält weiter ihre Gültigkeit.

Weitere Hinweise für Hundehalter

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf einige Punkte der Hundesteuersatzung sowie der Hundehaltung im Stadtgebiet Bautzen hin:

Laut Hundesteuersatzung der Stadt Bautzen ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund bei der Stadt Bautzen anzumelden bzw. abzumelden. Insbesondere beim Versterben eines Hundes und der Wiederaufnahme eines neuen Hundes ist eine Ab- und erneute Anmeldung erforderlich.

Hundehalter ist jeder, der einen oder mehrere Hunde im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt dabei auch, wer einen Hund länger als drei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht entsteht grundsätzlich mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein mindestens drei Monate alter Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt. Die Steuerpflicht endet bei Einhaltung der Meldefristen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter aus Bautzen wegzieht. Ausnahmen zur Steuerpflicht können beantragt werden. Bei Abmeldung des Hundes ist die aktuell gültige Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Jeder Hundehalter erhält eine Hundesteuermarke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Auf Verlangen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bautzen ist die Hundesteuermarke vorzuweisen. Bei Verlust wird auf Antrag eine kostenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeit wird durch die Stadtverwaltung eine neue Marke zugeschickt.

Verstöße gegen die Meldepflicht bzw. Anbringungsspflicht der Hundesteuermarke durch die Hundehalter können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Festsetzung einer Geldbuße geahndet werden.

Beachten Sie auch weitere Hinweise der Hundesteuersatzung unter: www.bautzen.de → Bürger, Rathaus, Politik → Anliegen von A – Z → Hundesteuer

Leinenzwang: Laut Polizeiverordnung dürfen Hunde auf Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften nur angeleint

geführt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Demonstrationen, Märkte, Messen) müssen Hunde an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Auf Spiel- und Sportplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten (www.bautzen.de → Bürger, Rathaus, Politik → Anliegen von A – Z → Hundeauslaufzonen → Polizeiverordnung). Dort finden Sie eine Karte mit den Hundefreilaufflächen.

Im Sinne der ehrlichen und sorgsamsten Hundehalter der Appell an alle Hundehalter, die es bisher versäumt haben ihren Hund anzumelden bzw. sich nicht nach den Verhaltensgrundsätzen richten: Melden Sie Ihren Hund bei der Stadt Bautzen, Steuerabteilung, an und entfernen Sie im Interesse unserer Mitmenschen Verunreinigungen, die durch Ihren Hund verursacht wurden.

Winterdienstpflichten der Straßenanlieger in der Stadt Bautzen

Auf Grundlage der Straßenanliegersatzung sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichtet, öffentlich gewidmete Gehwege entlang ihrer Grundstücke zu räumen und zu streuen.

Für den bevorstehenden Winter möchten wir auf folgende Bestandteile der Verpflichtung besonders hinweisen:

Die Zeiten für das Schneeräumen und Streuen sind – werktags (Montag bis Sonnabend) auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und – an Sonn- und Feiertagen auf 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

Das heißt, dass in diesem Zeitraum ein verkehrssicherer Zustand der Gehwege in dem durch die Satzung geforderten Umfang bestehen muss.

Die Verpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich auch auf die Gehwegflächen im Bereich von Bushaltestellen, insbesondere die Aus- und Einstiegsflächen sowie die Zugänge zu Buswartehäuschen. Dazu gehört auch die Herstellung ausreichend breiter Durchgänge durch etwaige Schneewälle am Fahrbahnrand.

Für jedes Grundstück sind Zugänge zur Fahrbahn freizumachen. Außerdem sind die Zugänge zu Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und zu Furten an Ampeln freizuhalten.

Wenn auf einer Straße kein Gehweg vorhanden ist, dann sind Flächen am Rand der Fahrbahn in 1,5 m Breite zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung gilt auch für erschlossene Grundstücke, die noch nicht bebaut sind (z.B. im Bereich von Neubaugebieten).

Der vollständige Text der „Satzung der Stadt Bautzen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet der Stadt Bautzen“, Straßenanliegersatzung, ist auf der Website www.bautzen.de in der Rubrik Bürgerservice → Ortsrecht → Sicherheit/Ordnung verfügbar. Ansprechpartnerin für den Vollzug der Straßenanliegersatzung im Ordnungssamt ist Frau Träger (Telefon 03591 534-326). Hinweisen möchten wir darauf, dass auch auf privaten Flächen Verkehrssicherungspflichten nach bürgerlichem Recht bestehen.

Im Interesse der Bürger und Besucher der Stadt bitten wir darum, die Winterdienstpflichten gut zu erfüllen. Es geht dabei nicht nur um die Benutzbarkeit der Wege, sondern vor allem auch um die Vermeidung von Unfällen. Gerade die älteren Mitbürger haben unter winterlichen Bedingungen große Schwierigkeiten, schlecht oder gar nicht geräumte/gestrene Wege zu benutzen. Letztendlich werden mit der ordentlichen Erfüllung der Straßenanliegerpflichten durch die Grundstückseigentümer auch Haftungsansprüche bei Unfällen vermieden.



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Markus Gießler, Fon 03591 534-490
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet www.bautzen.de Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt